

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-203/9

Bearbeiter
Dr. Schön

531 10 DW 2870

27. Feb. 1996

Betrifft:

NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 28. FEB. 1996 Ltg. <u>430/J-4</u> L - Aussch.
--

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes:

Anlässlich der letzten Jagdausschußwahlen wurde von einer größeren Anzahl von Gemeinden Beschwerde über das mit der Durchführung der Jagdausschußwahlen verbundene Verfahren geführt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß ein Wählerverzeichnis auch dann zu erstellen ist, wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht wird und das weitere Wahlverfahren entfällt. Die Erfassung der Wahlberechtigten sei sehr arbeitsaufwendig.

Eine Anregung, das Wahlverfahren zu vereinfachen, erfolgte auch seitens der Projektgruppe für die Deregulierung des NÖ Landesrechtes.

\\LEGISTIK\JAWO-MOT.TAT
28.11.1995

Gemäß § 19 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes 1974 übt der Jagdausschuß seine Funktion für die Dauer von neun Jahren aus. Die Funktionsperiode beginnt und endet jeweils im fünften Jahr einer Jagdperiode.

Aufgrund der Jagdgesetz-Novelle 1991, LGBI. 6500-8, waren für die am 1. Jänner 1993 beginnende Jagdperiode die Jagdausschußmitglieder auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die nächsten Wahlen sind für die mit 1. Jänner 1997 beginnende 9-jährige Funktionsperiode notwendig.

Mit der Novelle soll erreicht werden, daß die Wahlkundmachung und die Einbringung der Wahlvorschläge vor der Erfassung der Wahlberechtigten erfolgen. Erst dann, wenn mehrere Wahlvorschläge eingebracht und zugelassen werden, sollen die Wählerlisten erstellt und das weitere Wahlverfahren durchgeführt werden. Eine ähnliche Regelung enthält die Tierärztekammer-Wahlordnung, BGBI.Nr. 528/1975.

Nach der geltenden Regelung ist für jedes Genossenschaftsjagdgebiet eine Ortswahlkommission zu bilden. Für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag eingebracht wird, obliegt der Wahlbehörde lediglich die Überprüfung des Wahlvorschlages. Da in einem Großteil der Gemeinden mehrere Genossenschaftsjagden bestehen, in manchen 20 und mehr, ist mit der Bestellung der Wahlbehörden ein wesentlicher Verwaltungsaufwand verbunden und wird es auch vorkommen, daß es schwierig sein wird, die entsprechende Anzahl von Personen für die Besetzung der Wahlkommission zu finden. Es ist daher vorgesehen, diese Aufgaben den nach der Gemeinderatswahlordnung 1994 eingerichteten Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörden zu übertragen. Vorgesehen ist, daß bei Vorhandensein mehrerer Genossenschaftsjagdgebiete Sprengelwahlbehörden eingerichtet werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen wurde die Durchführung eines Wahlverfahrens eher selten erforderlich. Von der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde berichtet, daß anlässlich der Jagdausschußwahlen für

die laufende Funktionsperiode kein einziges Wahlverfahren durchgeführt werden mußte.

2. Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Änderungen ist im Art. 15 Abs.1 B-VG begründet.

3. Probleme bei der Vollziehung:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß in den überwiegenden Fällen das Wahlverfahren entfallen ist, weil nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde. Da nach dem vorliegenden Entwurf die Wählerliste nur dann zu erstellen ist, wenn mehrere zulässige Wahlvorschläge vorliegen, ist bei den Gemeinden mit einer wesentlichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. In den einzelnen Gemeinden bestehen in den überwiegenden Fällen mehrere Genossenschaftsjagdgebiete. Eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden ist auch dadurch gegeben, daß Wahlbehörden überhaupt nur mehr dann gebildet werden müssen, wenn aufgrund der Zulassung von mehreren Wahlvorschlägen tatsächlich ein Wahlverfahren durchzuführen ist. Nur in diesem Fall muß eine Sprengelwahlbehörde gebildet werden. Alle anderen Wahlbehörden müssen nicht mehr gesondert gebildet werden, da die bereits vorhandenen Wahlbehörden nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 für die Durchführung der Wahlhandlung auf Gemeinde- und Bezirksebene berufen werden sollen. Eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden ist auch dadurch gegeben, daß bei Vorliegen eines Wahlvorschlages die Bildung der Sprengelwahlbehörden entfällt.

Für das Land entstehen durch die Novelle keine zusätzlichen Aufgaben.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land ist mit keinem vermehrten Verwaltungsaufwand und mit einer Verwaltungskostensteigerung zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klima sowie auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele sind nicht gegeben.

Während des Begutachtungsverfahrens wurden durch die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ, die Wirtschaftskammer für Niederösterreich, die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und dem NÖ Landtagsklub der ÖVP, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden soweit als möglich berücksichtigt und der zur Begutachtung gesandte Entwurf wesentlich überarbeitet und teilweise neu formuliert.

II Besonderer Teil

Zu Z.1

Im Hinblick darauf, daß die Wahlausschließungsgründe nur im § 22 der NÖ Landtagswahlordnung enthalten sind, war die Zitierung zu ändern.

Zu Z.2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.3

zu Abs.1:

Die Durchführung von Wahlverfahren ist nach den bisherigen Erfahrungen eher als Ausnahme anzusehen, sodaß es zweckmäßig erscheint, daß diese auch von den nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung eingerichteten Wahlbehörden durchgeführt werden. Für den Fall, daß in einer Gemeinde eine größere Anzahl von Genossenschaftsjagdgebieten besteht, soll die Einrichtung von Sprengelwahlbehörden möglich sein. Die Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit, wenn sich das Genossenschaftsjagdgebiet über mehrere Gemeinden erstreckt, entspricht im wesentlichen dem § 9 Abs.2.

zu Abs.2:

Damit eine möglichst gleichzeitige Wahldurchführung gewährleistet wird, soll im Falle des Bestehens einer größeren Anzahl von Genossenschaftsjagdgebieten die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Genossenschaftsjagdgebiete Sprengelwahlbehörden einzurichten, wobei die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde auch als Sprengelwahlbehörde tätig werden kann.

zu Abs.3:

Diese Regelung entspricht hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder im wesentlichen der geltenden Bestimmung des § 3 Abs.3. Durch das Setzen einer Frist für die Einbringung der Vorschläge soll gewährleistet werden, daß das Wahlverfahren zeitgerecht durchgeführt werden kann und im Falle der Säumnis bzw. Untätigkeit die Bildung der Wahlbehörden möglich ist.

zu Abs.6:

Im Hinblick darauf, daß sich die Beschlußfähigkeit, ausgenommen bei der Sprengel- und Landeswahlbehörde, nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung richtet, war für diese beiden Wahlbehörden eine Regelung zu treffen.

Im übrigen erfolgen Anpassungen an die sich ergebende Änderung hinsichtlich der Wahlbehörden sowie sprachliche Verbesserungen.

Zu Z.4

Die Aufgaben der Sprengelwahlbehörden entsprechen teilweise jenen, wie sie den Ortswahlkommissionen zugekommen sind. Ausgenommen davon sind die Prüfung der Wahlvorschläge, Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Aufgrund der Regelung des Abs.2 ist eine Vereinfachung zu erwarten, zumal den Gemeinden die Feststellung der Wählbarkeit bzw. Nichtwählbarkeit mit einem geringeren Aufwand möglich sein wird. Für das Einspruchsverfahren sind in I.Instanz die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörden zuständig und nicht wie bisher die Bezirks- bzw. Landeswahlkommission. Ansonsten kommen diesen Wahlbehörden Aufgaben zu, die bisher von den Ortswahlkommissionen besorgt wurden.

Über Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden soll die Bezirkswahlbehörde in letzter Instanz entscheiden. Die Regelung hinsichtlich der Anfechtung des Wahlverfahrens und der Anfechtung der Wahl des Obmannes bzw. Obmannstellvertreters entspricht der bisherigen Regelung.

Die Zuständigkeit der Landeswahlbehörde hinsichtlich von Entscheidungen betreffend die Wahl in Städten mit eigenem Statut soll weiter bestehen bleiben, zumal der Bürgermeister nach den Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung gleichzeitig Vorsitzender sowohl der Bezirks- als auch der Stadtwahlbehörde ist.

Zu Z.5

Diese Änderung ist aus Gründen der Systematik erforderlich.

Zu Z.6

Nach § 19 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes 1974 beginnt und endet die Funktionsperiode des Jagdausschusses jeweils im 5. Jahr einer Jagdperiode. Damit mit Beginn der neuen Funktionsperiode des neuen Jagdausschusses die Wahl abgeschlossen ist, ist das Wahlverfahren rechtzeitig durchzuführen. Eine Frist von zwanzig Wochen zwischen Wahlkundmachung und Wahltag erscheint jedenfalls erforderlich, da erst nach Einlangen mehrerer Wahlvorschläge die Erfassung der Wahlberechtigten erfolgt und die Einbringung eventueller Rechtsmittel gegen das Wählerverzeichnis zu berücksichtigen ist.

Der Zeitablauf würde etwa wie folgt gegeben sein:

1. Wahlvorschläge 21 Tage nach Kundmachung
2. Anlegung der 2 Wochen nach Zulassung
Wählerverzeichnisse der Wahlvorschläge
3. Auflage der Wähler- 2 Wochen
verzeichnisse
4. Entscheidung der Gemeinde- 3 Wochen
bzw. Stadtwahlbehörde über
Einsprüche
5. Berufungsfrist gegen Ent- 2 Wochen
scheidungen
6. Entscheidung der Bezirks- 4 Wochen
bzw. Landeswahlbehörde

Dazu kommen noch Zeiten für die Vorlage der Akten bzw. für die Zustellung der Entscheidungen.

Zu Z.7

Diese Änderung ist deshalb erforderlich, da die Durchführung einer Wahl erst bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge erforderlich wird.

Zu Z.8

Die Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge entspricht im wesentlichen jener, die bisher dafür vorgesehen war.

Zu Z.9

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.10

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung sowie um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.11

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.12

Damit wird klargestellt, daß nicht das Einreichen eines Wahlvorschlages allein maßgebend ist, sondern dessen Zulassung durch die Wahlbehörde. Weiters wird geregelt, daß in diesem Falle die Bestimmungen betreffend die Verlautbarung des Wahlergebnisses und die Anfechtung der Wahl Anwendung finden.

Zu Z.13

Im Hinblick darauf, daß die Wählerliste erst nach Vorliegen mehrerer zulässiger Wahlvorschläge zu erstellen ist, war eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Z.14 und 15

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung.

Zu Z.16 und 17

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde entscheidet über Einsprüche in I.Instanz.

Zu Z.18 und 19

Diese Änderungen sind deshalb erforderlich, weil die Bezirkswahlbehörde als Berufungsbehörde zuständig ist.

Zu Z.20

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Landeswahlbehörde als Berufungsbehörde tätig wird.

Zu Z.21 bis 27

Damit erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.28

Damit wird klargestellt, daß die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zuständig ist.

Zu Z.29 bis 40

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung bzw. eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörden.

Zu Z.41

In der geltenden Bestimmung ist nicht eindeutig geregelt, wie im Falle des Erlöschens des Mandates des Obmannes bzw. Obmannstellers während der Funktionsperiode das Wahlverfahren durchzuführen ist. Diesbezüglich kam es auch wiederholt zu Anfragen. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung wird dies klargestellt.

\LEGISTIK\JAWO-MOT.TAT
27.11.1995

Zu Z.42 bis 44

Hier handelt es sich um Zitierungsänderungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Jagdschuß-Wahlordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

